

221021.0853-K

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Regensburg

Vom 18. Dezember 1992

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 17 Sonderregelungen für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Meldung zur Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 25 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Zeugnis und Diplom

Dritter Teil: Schlußvorschriften

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Pädagogik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Pädagogen Univ.“ beziehungsweise einer „Diplom-Pädagogin Univ.“ (jeweils abgekürzt: „Dipl.-Päd. Univ.“) verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden, wobei

1. auf das Grundstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden

entfallen. Die Regelstudienzeit (einschl. der beiden Praktika und der Prüfungen) beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in einem Abschnitt durchgeführt werden. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen werden in zwei Abschnitten durchgeführt.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig

und ordnungsgemäß (§ 18) zu dieser Prüfung melden, daß er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) Die Diplomarbeit soll bis zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 23) zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit beiden Teilen (Diplomarbeit und Fachprüfungen) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekanntgegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Der Student kann die in Absatz 1 und 2 bestimmten Termine verschieben. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als zwei oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsrechtliche Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 2) gewählt werden. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der

Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Schriftführer kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen; er hat kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerprüflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein-kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsbeurteilung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und
Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine¹⁾ zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und
Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

¹⁾ Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 3.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er bis zehn Werktage vor Beginn des Prüfungsteils beziehungsweise des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs-

leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschußvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor

einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Im Fall einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note für jede einzelne Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfachen Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Prüfers.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Semester erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplom-Vorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich, unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 2) beizufügen. Auch für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 2 einzureichen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. die Nachweise (Scheine) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an:
 - a) Drei Proseminaren aus drei verschiedenen in § 20 Abs. 4 Nr. 1 a) bis d) genannten Gebieten
 - b) je einem Proseminar über qualitative und über quantitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
 - c) einem Proseminar mit praktischen Übungen zur wissenschaftlichen Beobachtung
 - d) den Lehrveranstaltungen Statistik I und II
 - e) einem Seminar aus dem gewählten Nebenfach
 - f) einem außeruniversitären Blockpraktikum von mindestens vier Wochen Dauer.

Die Nachweise a) bis e) werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit/Kolloquium/Referat o. ä. erbracht. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehr-

veranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Der Nachweis gemäß f) wird aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes erteilt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Leistungsnachweise;
3. eine Erklärung darüber, welches Nebenfach gewählt wurde;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Pädagogik endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Pädagogik endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Abschnitt abgelegt.

(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Erziehungswissenschaft als Hauptfach
2. Psychologie oder Soziologie als Nebenfach.

(4) Die Prüfung umfaßt in den einzelnen Fächern folgende Prüfungsgebiete:

1. Im Fach Erziehungswissenschaft:

- a) Pädagogische Anthropologie,
- b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
- c) Theorie der Erziehungsprozesse,
- d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

Bei der Prüfung sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

2. Im Fach Psychologie:

Grundlagen der Psychologie aus den Gebieten

- a) Allgemeine Psychologie,
- b) Entwicklungspsychologie,
- c) Differentielle Psychologie und
- d) Sozialpsychologie

in den für die Pädagogik bedeutsamen Ausschnitten; Vertiefung in einem der genannten Gebiete nach Wahl des Kandidaten.

3. Im Fach Soziologie:

- a) Soziologische Theorie,
- b) eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten.

(5) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. im Hauptfach eine vierstündige Klausur, für die mindestens vier Themen angeboten werden; und eine 30minütige mündliche Prüfung über die durch die Klausur nicht abgedeckten Prüfungsgebiete gemäß § 20 Abs. 4 Ziff. 1 a) bis d);
2. im Nebenfach eine vierstündige Klausur und eine 30minütige mündliche Prüfung.

Die schriftlichen Prüfungen sollen innerhalb einer Woche durchgeführt werden.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den genannten Unterlagen (§ 24 Abs. 2) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichwertete und anerkannte sonstige Prüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium im Diplomstudiengang Pädagogik;
4. die Immatrikulation an der Universität Regensburg als Student des Diplomstudienganges Pädagogik; und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr;
5. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an:

- a) einem Hauptseminar im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft I gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 1;
- b) zwei Seminaren, davon mindestens ein Hauptseminar, im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft II gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 2;
- c) einem Seminar oder Hauptseminar im Wahlpflichtfach gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 3;
- d) einem Seminar im Nebenfach gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 4;
- e) einem außeruniversitären Blockpraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer, das in einer Einrichtung der gewählten Studienrichtung abzuleisten ist;
- f) einem Seminar mit praktischen Übungen zur Planung und Realisierung pädagogischen Handelns im Bereich der gewählten Studienrichtung;
- g) einem Seminar zu Rechtsgebieten der gewählten Studienrichtung.

Die Nachweise a) bis d), f) und g) werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit/Kolloquium/Referat o. ä. erbracht. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. Der Nachweis gemäß e) wird aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes erteilt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1.
2. Erklärungen darüber, welche Studienrichtung und welches Wahlpflichtfach gewählt wurden.
3. Eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 4.

(3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (gemäß § 26);
2. den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen in den Prüfungsfächern.

Die Abgabe der Diplomarbeit gemäß Nummer 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen gemäß Nummer 2.

(2) Die Prüfungsfächer sind

1. Erziehungswissenschaft I, in der geprüft werden:
 - a) Kenntnis grundlegender Ergebnisse, Methoden und Probleme der Erziehungswissenschaft.
 - b) Fähigkeit zur kritischen Erörterung der Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung.
2. Erziehungswissenschaft II, in der eine der von dem Kandidaten gewählten Studienrichtungen geprüft wird.
Erziehungswissenschaft II ist in folgende Studienrichtungen gegliedert:

A. Schule:

- a) Theorie der Schule I (Schule als Bildungseinrichtung: Funktion, Aufgaben, innere Gestalt, Erfahrungsfelder, Wirkungsanalyse, Reformansätze).
- b) Theorie der Schule II (Schule als Institution: Struktur, Planung, Ökonomie, Verwaltung, Recht, Systemvergleich).
- c) Theorie der Schule III (Geschichte der Schule, besonders in Deutschland).
- d) Theorie des Schulunterrichts I (Didaktische Modelle: Methoden, Medien, Evaluation).
- e) Theorie des Schulunterrichts II (Lehrplanbeziehungswise Curriculumtheorie: Ziele, Inhalte).
- f) Theorie des Lehrer-Schüler-Verhältnisses (Anthropologische Bedingungen, Spezifika, soziokultureller Kontext: Beurteilung, Beratung).

Wahlpflichtfächer:

Didaktik eines Unterrichtsfaches oder pädagogisch bedeutsame Teilgebiete der

- Philosophie oder der
- Katholischen Theologie oder der
- Evangelischen Theologie oder der
- Religionswissenschaft oder der
- Politikwissenschaft oder der
- Volkswirtschaftslehre oder der
- Angewandten oder der Klinischen oder der Pädagogischen Psychologie, wenn Psychologie als Nebenfach Gegenstand der Diplom-Vorprüfung war.

B. Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung:

- a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- b) Theorie der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung
- c) Bildungsberatung und Supervision
- d) Bildungsökonomie und -politik
- e) Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung und der Außerschulischen Jugendbildung unter Einbeziehung der rechtlichen Grundlagen
- f) Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und der Außerschulischen Jugendbildung.

Wahlpflichtfächer:

für die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung bedeutsame Teilgebiete der

- Philosophie oder der
- Katholischen Theologie oder der
- Evangelischen Theologie oder der
- Religionswissenschaft oder der
- Politikwissenschaft oder der
- Volkswirtschaftslehre oder der
- Angewandten oder der Klinischen oder der Pädagogischen Psychologie, wenn Psychologie als Nebenfach Gegenstand der Diplom-Vorprüfung war; oder der
- Speziellen Soziologie, wenn Soziologie Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung war. In diesem Fall ist eine Erklärung darüber abzugeben, daß diese spezielle Soziologie nicht gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 3 b Gegenstand der Diplom-Vorprüfung war.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein nicht genanntes Fach, das für die jeweilige Studienrichtung bedeutsam ist, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern als Wahlpflichtfach genehmigen, wenn es bezüglich der Studienanforderungen den genannten Wahlpflichtfächern vergleichbar ist.

3. Eines der zur Studienrichtung gehörigen Wahlpflichtfächer nach Wahl des Kandidaten, vgl. Nummer 2.
4. Psychologie oder Soziologie als Nebenfach. Das nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach ist Gegenstand der Diplomprüfung, gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 2 beziehungsweise 3.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. eine 30minütige mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft I,
2. eine vierstündige Klausur und eine 30minütige mündliche Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft II,
3. eine 30minütige mündliche Prüfung im Wahlpflichtfach,
4. eine vierstündige Klausur und eine 30minütige mündliche Prüfung im Nebenfach.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Pädagogik und anderen nach der Hoch-

schulprüfverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) zur Abnahme von Diplomprüfungen im Fach Pädagogik berechtigten Personen über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht übersteigen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. Entsprechende Anträge sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Für den Umfang der Diplomarbeit gelten 80 bis 100 Seiten als Richtwert. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern des Faches Pädagogik zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Erstgutachter soll derjenige Prüfer sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, gilt als Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter. Der Prüfungsausschuß kann bei auffälliger Notenabweichung einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden

gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gilt § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 entsprechend.

§ 28

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Der Prüfungsausschuß hat dem Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel zwei Semester nach Abschluß der Diplomprüfung nicht überschreiten darf. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 29

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Pädagogik nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich ab-

geschlossen haben. Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müßten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Pädagogik an der Universität Regensburg vom 30. September 1983 (KMBI II S. 1130), vorbehaltlich der Regelung in § 30, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1992 und vom 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 12. Oktober 1992 Nr. X/4 - 6/130 145.

Regensburg, den 18. Dezember 1992

Der Rektor

I. V. Prof. Dr. A. Zimmer

Die Satzung wurde am 18. Dezember 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Dezember 1992 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 1992.

KWMBI II 1993 S. 318

221041.0553-K

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Vom 21. Dezember 1992

Aufgrund Art. 6 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) (BayRS 2210-4-1-4-1-K) erläßt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO/FHN) vom 3. August 1981 (KMBI II S. 401), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 1992 (KWMBI II S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I erhält der § 17 folgende Neufassung:

„Diplomarbeit (zu § 31 RaPO)

Soweit in Teil II dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren für die Diplomarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist mittels Formblatt durch den Aufgabensteller dem Prüfungsamt mitzuteilen.
2. Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
3. In Teil II dieser Prüfungsordnung wird der früheste und späteste Ausgabetermin der Diplomarbeit festgelegt.
4. Der Abgabetermin für die Diplomarbeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. Die fertige Diplomarbeit soll beim Prüfungsamt oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abgegeben werden.
5. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muß schriftlich gestellt werden und ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.“